

BVGer F-2812/2026 vom 23. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2812_2026

FR: TAF F-2812/2026 du 23 avril 2026

IT: TAF F-2812/2026 del 23 aprile 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO grundsätzlich Bulgarien für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin zuständig ist, dass das dortige Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7 sowie statt vieler jüngst Urteile des BVGer F-2615/2026 vom 16. April 2026 E. 3.1, F-1403/2026 vom 2. März 2026 E. 5.1) und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden.

E. 2.2

Die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Kritik am bulgarischen Asylsystem mit Verweis auf diverse Lageberichte vermag an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Was die Angst der Beschwerdeführerin vor einer Bedrohung durch Verwandte betrifft, hat bereits die Vorinstanz rechtskonform festgestellt, sie könne sich in Bulgarien, das als funktionierender Rechtsstaat gelte, nötigenfalls an die schutzwilligen und schutzfähigen Polizeibehörden wenden. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, die (...), die (...) sowie die (...) seien als Symptomatik mit einer Traumafolgestörung vereinbar,

ist eine solche nicht belegt. Ferner finden sich keinerlei medizinischen Unterlagen in den Akten, welche diese Vermutung stützen würden.

E. 2.3

Auf den Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Neuurteilung ist mangels entsprechender Begründung nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz ist zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat ihre Überstellung nach Bulgarien verfügt.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 22. April 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin und die Anträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden gegenstandslos.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.